



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

15. Januar 2024
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
2024-01-0000055
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Sachstand konfessionsübergreifender Religi-
onsunterricht“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Januar 2024.

Auskunft erteilt:
Frau Markefka
Telefon 0211 5867-3400
Telefax 0211 5867-3400
jana.markefka@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand konfessi-
onsübergreifender Religionsunterricht“ für die Sitzung des Ausschusses
für Schule und Bildung am 17. Januar 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

„Sachstand konfessionsübergreifender Religionsunterricht“

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 17. Januar 2024.**

Seit Schuljahresbeginn 2018/2019 können Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen auf Antrag konfessionell-kooperativen Religionsunterricht innerhalb des Gebietes der beteiligten Landeskirchen und (Erz-)Bistümer einrichten. Der Religionsunterricht kann auf Antrag an einer Schule konfessionell-kooperativ angeboten werden, wenn an dieser Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens jeweils einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird. Der Religionsunterricht bleibt auch bei konfessioneller Kooperation bekenntnisorientierter Religionsunterricht und ist damit evangelischer und katholischer Religionsunterricht.

Rechtsgrundlage ist der Runderlass „Religionsunterricht an Schulen“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (ABl. NRW. S. 232) in der Fassung vom 15. August 2017 (ABl. NRW. 09/17 S. 34) zuletzt geändert durch RdErl. v. 02.06.2023 (ABl. NRW. 06/23) in Verbindung mit den geschlossenen Vereinbarungen zwischen den beteiligten (Erz-) Bistümern und den evangelischen Landeskirchen. Der Runderlass regelt das Verfahren und die Antragstellung (vgl. BASS 12-05 Nr.1, Ziff. 6).

Organisatorisch ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, an dem auf Antrag aber auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionen und Glaubensrichtungen teilnehmen können. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrerwechsel verbunden, der in der Regel halbjährlich erfolgt.

Die beiden Siegener Professuren für Religionspädagogik (Prof. U. Riegel und Prof. M. Zimmermann) haben im Schuljahr 2019/2020 den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht unter Beteiligung von insgesamt rund 13.000 Befragten evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation machen deutlich, dass der konfessionell-kooperative Religionsunterricht bei allen am Prozess der Evaluation Beteiligten eine hohe Akzeptanz genießt. Die Landesregierung und die beiden Kirchen sehen im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht ein Zukunftsmodell und die Möglichkeit, den

bekenntnisorientierten Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen zu sichern, obwohl die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit christlichem Bekenntnis auch in Nordrhein-Westfalen rückläufig ist.

Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zum folgenden Schuljahr einrichten wollen, stellen jeweils bis zum 31. Januar einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung. Für die Antragstellung einer Schule ist die gemeinsame Teilnahme je einer katholischen und einer evangelischen Lehrkraft mit Fakultas und Missio / Vocatio an einer Fortbildung (Typ A) obligatorisch, bevor mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht begonnen werden kann. Themenschwerpunkt ist hierbei die Entwicklung eines schulintern konfessionell-kooperativen Curriculums. Obligatorisch müssen auch alle weiteren katholischen und evangelischen Lehrkräfte mit Fakultas und Missio / Vocatio, die an der Schule im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eingesetzt werden sollen, eine Fortbildung (Typ B) absolvieren, die sich vor allem der fachdidaktischen und konfessionskundlichen Vertiefung widmet.

Dem Antrag beizufügen sind außerdem: die Stellungnahme der Schulkonferenz, die Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, eine Erklärung zur erfolgten Elterninformation sowie das fachdidaktische/ fachmethodische Konzept der Fachkonferenzen.

Den Schulen wird die Entscheidung über den Antrag durch die Bezirksregierung im Verlauf des 2. Schulhalbjahres mitgeteilt. Eine Genehmigung wird zunächst befristet für bis zu drei Jahren erteilt. Die Genehmigung wird durch eine Genehmigungskonferenz beschlossen. Eine Genehmigung gilt zunächst für einen Doppeljahrgang (z.B. Jg. 5/6, 7/8).

Schulen, die eine gültige Dreijahresgenehmigung haben, können mit einer einmaligen Erklärung zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eine dauerhafte Genehmigung herbeiführen (Entfristung).

In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt 581 öffentliche und private Schulen, an denen konfessionell-kooperativer Religionsunterricht durchgeführt wird (Amtliche Schuldaten 2023). Es liegen bereits weitere Anträge für das neue Schuljahr vor. Da das aktuelle Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können hierzu jedoch noch keine konkreten Zahlen genannt werden.

Kooperationen zwischen Schulen, um konfessionsübergreifenden Religionsunterricht anzubieten, bestehen nicht.